

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

92. Stück, 05.04.1928

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 5. April 1928.) 92. Stück,

#### Inhalt:

- Nr. 133. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 29. März 1928, betreffend Ausführung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 24. Mai 1909 über das Abdeckereiwesen.
- Nr. 134. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. März 1928 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1922 / 7. Juli 1926 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg.
- Nr. 135. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. März 1928, betreffend das Abblenden von die Schifffahrt störenden Lichtern.

#### Nr. 133.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Ausführung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 24. Mai 1909 über das Abdeckereiwesen.

Oldenburg, den 29. März 1928.

In Abänderung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1909, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 24. Mai 1909 über das Ab-

Deckereiwesen, bestimmt das Ministerium, daß die Vorschriften dieses Gesetzes vom 15. April d. J. an auch für den Bezirk des Amts Friesoythe in Kraft treten.

Oldenburg, den 29. März 1928.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

### Nr. 134.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1922 / 7. Juli 1926 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg.

Oldenburg, den 29. März 1928.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1922 / 7. Juli 1926 betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg vom 30. Juli 1926 (Gesetzblatt Seite 922 ff.), wird wie folgt geändert:

I. Der § 21 wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 2 wird folgender zweiter Satz nachgefügt:

Die von der Anstalt ausgegebenen Schuldverschreibungen sind Pfandbriefe, wenn zu ihrer Deckung Hypotheken bestimmt sind, und sind Kommunalobligationen, wenn sie auf Grund von Darlehen ausgegeben werden, die an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gegen Uebernahme der Gewährleistung durch eine solche Körperschaft gewährt sind.

2. Hinter dem Absatz 2 wird eingefügt:

(3) Die Pfandbriefe und Kommunalobligationen müssen den Vorschriften des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 (Reichspfandbriefgesetz) entsprechend gedeckt sein. Die zur Deckung dienenden, in die Deckungsregister eingetragenen Hypotheken- und Darlehnsforderungen dürfen nur mit Zustimmung des Staatskommissars abgetreten oder verpfändet werden.

(4) Die nach dem 1. April 1928 genehmigten Emissionen von Pfandbriefen oder Kommunalobligationen müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein.

3. Die bisherigen Absätze 3 und 4 erhalten die Ziffern 5 und 6.

II. Hinter dem § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

§ 25a.

Die Anstalt kann für die Dauer der im § 12 Abs. 1 des Reichspfandbriefgesetzes zugelassenen Ersatzdeckung das als Deckung dienende Geld auf einem besonderen Konto bei der Reichsbank, einer Staatsbank oder einer anderen vom Ministerium der Finanzen zu bestimmenden Bank anlegen. Die vom Ministerium der Finanzen getroffene Bestimmung ist in den Amtsblättern der drei Landesteile bekannt zu machen.

Oldenburg, den 29. März 1928.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

**Nr. 135.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Abblenden von die Schifffahrt störenden Lichtern.

Oldenburg, den 31. März 1928.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird folgendes bestimmt:

**§ 1.**

In der Nähe einer Seewasserstraße befindliche helle Lichter sind auf Verlangen der Schifffahrtspolizeibehörde nach der Fahrwasserseite hin so abzublenzen, daß sie die auf der Wasserstraße verkehrende Schifffahrt nicht stören.

**§ 2.**

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 31. März 1928.

**Staatsministerium.**

Dr. Driver.